

Seiten der hohen Staatsregierung die Möglichkeit gefunden wird, eine Befreiung von allen Kosten der Art auszusprechen.

Staatsminister v. Könnert: Zur Entgegnung erlaube ich mir zu bemerken, daß es hier wohl nicht darauf ankommt, ob die Ablösung im Interesse des Berechtigten oder des Verpflichteten vor sich gehe. Das Gesetz hat diese Interessen ausgleichen wollen; ob das Gesetz diese Ausgleichung in jedem einzelnen Fall wirklich gefunden habe? gehört nicht hierher. Allein daß, wenn der Berechtigte über Rentenbriefe und Kapital frei disponiren will, dies nur in seinem Interesse liege, scheint klar zu sein. Ob es in seinem Interesse liegt, daß abgelöst wird, ist für den Realgläubiger ganz einerlei. Der Realgläubiger soll nicht getroffen werden; denn er ist derjenige, dem das ganze Complex verpfändet wurde, und das ganze Complex muß ihm zur Sicherheit haften. Es ist daher nicht abzusehen, wie er, wenn etwas davon weggenommen werden soll, dazu kommen sollte, die Kosten zu tragen.

v. Polenz: Der Herr Staatsminister scheint mich falsch verstanden zu haben. Denn ich habe es nicht unterstützt, daß der Realgläubiger einen Theil der Kosten tragen solle, ich erklärte mich nur gegen die Behauptung, es geschähe bloß im Interesse der berechtigten Grundbesitzer, wenn die Kapitale in Rentenbriefe verwandelt, den Gläubigern angeboten würden; denn es kommen Fälle genug vor, wo er solche gar nicht verlangt, sie dennoch aber nehmen muß, um dann am Zinsfuß zu verlieren. Ich erkenne übrigens an, daß es alsdann für den Debitor ein Vortheil sein kann, wenn er auf Ablösung anträgt, um seine Realgläubiger mit diesen Ablösungsgeldern zu befriedigen, und fürchtet auf andere Weise kein Kapital zu bekommen; außerdem aber wird er nur Nachtheil von der Operation haben.

Graf v. Einsiedel: Ich glaube doch, daß der Realgläubiger herbeigezogen werden könnte, und also lieber Kosten bezahlen würde, als sein Recht nicht erwogen zu sehen, er wendet dann einen durch Compensation getheilten noch geringfügigern Aufwand an, und trägt die Kosten für die Sicherung und Wahrung auch seiner Rechte.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube nun zur Fragstellung übergehen zu können, und meine einen Anhalt in der Hauptfrage auf den Antrag zu finden, welchen die Deputation aufgestellt hat. Er lautet: „das Gesuch des Petenten nicht gerechtfertigt erscheine und daher abzulehnen sei. Dessenungeachtet ist dessen Petition, da sie unter der allgemeinen Aufschrift an die Ständeversammlung eingegangen, an die zweite Kammer zu befördern.“ Ist die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich habe nun auf den Antrag des Herrn Grafen v. Einsiedel zu kommen, und frage die Kammer: ob sie diesen unterstützten Antrag annehmen wolle? — Wird gegen 5 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zum zweiten

Gegenstände der heutigen Tagesordnung übergehen können, und ich ersuche den Hrn. Referenten D. Crusius, den Bericht der zweiten Deputation über die allerhöchsten Decrete vom 11. und 30. November 1839 und vom 17. Januar 1840, die Verwendung der Kassenbestände und Kassenüberschüsse, so wie die Erbauung eines Museums betreffend, der Kammer vorzutragen.

Referent D. Crusius trägt zuvörderst die beiden allerhöchsten Decrete vom 11. und 30. Novbr. 1839 vor, und hierauf den Deputationsbericht. Letzterer lautet:

Vorstehende allerhöchste Decrete sind bereits von der zweiten Kammer, der sie zuerst vorgelegen, berathen und nachdem sie an die erste Kammer gelangt, von dieser der Deputation zur Berichtserstattung übergeben worden.

Wiewohl es nun der Letzteren wünschenswerther geschienen, wenn man, um die Größe der in diesen Decreten zur Disposition gestellten Summen mit mehrer Zuverlässigkeit vollständig übersehen zu können, zuvor den mit dem höchsten Decrete vom 10. November vorigen Jahres vorgelegten Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung der Jahre 1834 und die in demselben Decrete zugesicherten vorläufigen Uebersichten der in letzter Finanzperiode stattgefundenen Rechnungsergebnisse, in Berathung gezogen hätte, so hat sie doch zu Vermeidung jeder Verzögerung und Abweichung von dem in der zweiten Kammer beobachteten Verfahren, diesem sich anschließen zu müssen geglaubt, und hat demnach, unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Herren Regierungskommissarien, sofort der sorgfältigsten Prüfung dieser Vorlagen sich unterzogen. Dieselbe hofft durch nachstehende Darlegung der hierdurch erlangten Resultate dem ihr erteilten Auftrage zu entsprechen und, indem sie zugleich über sämtliche in unzertrennlichem Zusammenhange stehende drei Decrete sich verbreitet und hierbei der Kürze halber auf mehre in den jenseitigen Deputationsberichten enthaltene speciellere Nachweisungen und umfanglichere Auseinandersetzungen Beziehung zu nehmen sich erlaubte, die Zustimmung der Kammer voraussetzen zu dürfen.

Die vorliegenden Decrete enthalten verschiedene Vorschläge über die Verwendung einer Summe von  
1,908,892 Thlr. 11 Gr. 7½ Pf.

und zwar, von

450,978 Thlr. 23 Gr. 6½ Pf., welche, wie der Rechenschaftsbericht (L. A. I. 1. S. 39) nachweist, von den Ueberschüssen der Finanzperiode 1834 noch disponibel sind,

557,913 = 12 = 1 = Ueberschüsse, welche bei Aufstellung des Budgets in der Finanzperiode 1837 zu erwarten waren, und

900,000 = — = — = welche im Decret vom 30. November 1839 als zuverlässig anzunehmende Mehrerträge der Staatseinnahmen in den Jahren 1837 bezeichnet werden,

und es beziehen sich diese Vorschläge auf:

1) 130,000 Thlr. — Gr. — Pf. zu dem Baue eines neuen Schauspielhauses,